

Stadtwerke Goch GmbH

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Erdgas aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke Goch GmbH

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke Goch GmbH

- gültig für den Zeitraum 01.07. - 31.12.2020

		netto	brutto einschl. 16% MWST
Tarif I			
1.) Grundpreis	EUR/Jahr	36,00	41,76
2.) Arbeitspreis	Cent/kWh	7,902 *)	9,17
Tarif II			
1.) Grundpreis	EUR/Jahr	90,00	104,40
2.) Arbeitspreis	Cent/kWh	6,002 *)	6,96
Tarif III			
1.) Grundpreis	EUR/Jahr		
nach Zählergröße	bis G 4	150,00	174,00
	G 5 bis G 6	190,00	220,40
	G 7 bis G 10	310,00	359,60
	G 11 bis G 20	620,00	719,20
	G 21 bis G 30	930,00	1.078,80
	G 31 bis G 50	1.620,00	1.879,20
	über G 50	1.620,00	1.879,20
2.) Arbeitspreis	Cent/kWh	5,302 **)	6,15

*) hierin enthalten 0,61 Cent/kWh Konzessionsabgabe

**) hierin enthalten 0,27 Cent/kWh Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom, Gas und Wasser im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen.

Die gelieferte Gasmenge wird thermisch abgerechnet. D. h.: Das vom Gaszähler erfaßte Volumen in cbm wird unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in Gasenergie /kWh) umgerechnet. Dabei werden u. a. die chemische Zusammensetzung und der Brennwert des Gases sowie der Gasdruck und die Gastemperatur berücksichtigt.

Beim Vergleich zwischen einer "kWh Strom" und einer "kWh Erdgas" sind der Gesamtwirkungsgrad und das Verhältnis zwischen Brennwert und Heizwert zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass der Gasverbrauch in kWh etwa dem 1,3fachen des vergleichbaren Stromverbrauch entspricht. Die Gaslieferungen werden automatisch zu dem für den Kunden günstigsten Tarif berechnet (Bestabrechnung).

Kunden, die mehr als 1.000.000 kWh/Jahr beziehen oder Spitzengas bei bivalenten Solar- und Wärmepumpenanlagen verwenden, können zu Sonderbedingungen beliefert werden.

Erdgassteuer

Gemäß Durchführungsverordnung zum Energiesteuergesetz besteht folgende Hinweispflicht: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Hauptzollamt."